

Kosten und Gebühren für das Schuljahr 2022/2023

Die Anstalt verfolgt laut § 1 ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Sie hat keine Gewinnabsichten.

1. Internatsgeld

Die Höhe des Internatsgeldes richtet sich nach der jeweiligen wirtschaftlichen Lage. Es soll alle Ausgaben decken, die normalerweise für Unterkunft, Verpflegung und Erziehung anfallen. Es wird jeweils in der vierten Woche eines Monats fällig.

Das Internatsgeld beträgt im Schuljahr 2022/2023

- für die 4. Klasse 645,-- €
- für die 5. bis 9. Klasse 745,-- €
- Einzelzimmer ab 10. Klasse 765,-- €

Tagesheim

- 5. bis 9. Klasse 270,-- €
- 10. bis 12. Klasse 280,-- €

Eintritts- und Austrittsmonat sind voll zu bezahlen. Für Abwesenheitstage während des Schuljahres wird kein Verpflegungsgeldersatz geleistet. Nur wenn ein Schüler wegen Krankheit mehr als vier Wochen vom Internat abwesend ist, kann auf Antrag ein angemessener Verpflegungsgeldrückersatz gewährt werden.

2. Instrumentalunterricht

Instrumentalunterricht wird gesondert berechnet und ist wie das Internatsgeld monatlich zu bezahlen. Er kostet als Einzelunterricht 92 - 108 € (je nach Lehrkraft), von denen zwei Drittel den Eltern in Rechnung gestellt werden (11mal/Schuljahr). Ein Drittel bezahlt der Windsbacher Knabenchor. Bei verkürztem Unterricht werden die Anteile im selben Verhältnis berechnet.

Der Elternbeitrag beträgt im Schuljahr 2022/2023

- Bei 45 Minuten Unterrichtseinheit: 65,-- €
- Bei 30 Minuten Unterrichtseinheit: 45,-- €

Der Instrumentalunterricht kann unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Schuljahresende gekündigt werden. Bei Kündigung während des laufenden Schuljahres besteht Beitragspflicht für weitere 2 Monate.

Für die Benutzung hauseigener Instrumente wird monatlich (11mal/Schuljahr) eine Gebühr von 1 € erhoben. Im Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium findet darüber hinaus (je nach Haushaltslage und Stundenkontingenten) kostenloser Instrumentalunterricht als Gruppenunterricht statt.

3. Ausbildungsbeitrag

Von externen Chorsängern wird ein monatlicher Ausbildungsbeitrag von 80 € erhoben.

4. Persönliche Auslagen

Die persönlichen Auslagen des Schülers wie Taschengeld, Fahrtkosten, Schulgebühren u. a. werden mit dem monatlichen Internatsgeld abgerechnet. An den Schulen besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schulgeld- und Lernmittelfreiheit.

Das Taschengeld für die Schüler beträgt zurzeit pro Monat:

4. Klasse	6,-- €	7. Klasse	12,-- €
5. Klasse	8,-- €	8. Klasse	14,-- €
6. Klasse	10,-- €	Ab der 9. Klasse wird vom Haus kein Taschengeld mehr gegen Bon ausgezahlt.	

5. Wäschepflege

Für Waschen und Instandhalten *der Wäsche* wird monatlich berechnet:

Leibwäsche	22,-- €	Bettwäsche	11,-- €
------------	---------	------------	---------

Für aus den Sommerferien mitgebrachte Schmutzwäsche muss gesondert bezahlt werden.

6. Versicherung und Haftung

Unfallversicherung: Alle Schüler sind nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) unfallversichert; dieser Versicherungsschutz umfasst Schule und Schulweg. Ferner wird durch das Internat für alle Schüler eine Unfallversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz umfasst Sport-, Spiel- und sonstige gemeinsame Freizeitaktivitäten, soweit es sich um Veranstaltungen des Internates handelt. Der Jahresbeitrag von 8,-- € wird den Erziehungsberechtigten berechnet.

Haftpflichtversicherung: Ebenso sind sämtliche Schüler durch das Internat in einer Gruppenversicherung gegen Schadensfälle über 5,-- € haftpflichtversichert. Die Prämie beträgt z.Zt. 11,-- € jährlich und wird den Eltern in Rechnung gestellt. Für Schäden unter 5,-- € haften die Erziehungsberechtigten. Wegen der Subsidiaritäts-Klausel des Versicherers hat im Schadensfall eine für den Schüler bestehende private Haftpflichtversicherung der Gruppenversicherung voranzugehen.

Das Eigentum des Schülers ist versichert gegen Feuer, soweit keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung erlangt werden kann, und gegen Einbruchdiebstahl, ausgeschlossen Gold-, Silber-, Schmuck- und sonstige Wertsachen und Sammlungen.

Bei Unehrlichkeit zwischen den Schülern (z.B. Diebstahl; nicht bezahlte Schulden) kann das Internat keine Haftung übernehmen. Für Wertsachen haftet das Internat nur, wenn sie dem Direktorat zur Aufbewahrung übergeben wurden.

Soweit die Erziehungsberechtigten die Benutzung eines Fahrrades gestattet haben, haften sie selbst für alle Schäden gesundheitlicher oder materieller Art, die durch den Gebrauch des Fahrrades dem Schüler selbst oder dritten Personen entstehen.

Für nicht gekennzeichnete oder von ausgetretenen Schülern vergessene oder zurückgelassene Gegenstände haftet das Internat nicht.

7. Stipendien

Mitglieder des Windsbacher Knabenchores, die im Internat leben, erhalten aus Mitteln des Chores einen Nachlass auf die Internatsgebühr von 185 Euro / Monat. Eine Auszahlung des Betrages oder eine Verrechnung mit anderen Kosten ist nicht möglich. Schüler des Tagesheims fallen nicht unter diese Regelung.

Weitere Ermäßigungen und Stipendien können nur in dem Maße gewährt werden, als dem Windsbacher Knabenchor Mittel zur Verfügung stehen, und wenn nachweislich alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, Zuschüsse von gesetzlichen, gemeinnützigen und anderen Beihilfeträgern zu erhalten.

Stipendien müssen schriftlich, unter Vorlage eines aktuellen Einkommensbescheides und eines BAFÖG-Bescheides, beantragt werden. Liegt kein BAFÖG-Bescheid vor, kann auf Antrag ein Übergangsstipendium gewährt werden. Es ist in Höhe gewählter BAFÖG-Nachzahlungen rückzahlungspflichtig.

Stipendien sollen den Kindern und Jugendlichen die Ausbildung und Mitwirkung im Windsbacher Knabenchor ermöglichen. Sie können zurückgefordert werden, wenn ein Sänger ohne triftigen Grund das Internat verlässt. Als triftige Gründe gelten Krankheit, Versetzung der Eltern und dergleichen.

Alle Ermäßigungen und Stipendien stellen eine Vergünstigung dar und sind an würdiges, der Internatsgemeinschaft nicht zuwiderlaufendes Verhalten sowie an gute schulische bzw. chorische Leistungen gebunden. Sie werden in der Regel für das laufende Schuljahr gewährt. Sie können jedoch bei ungebührlichem Betragen oder mangelnden Leistungen des Schülers sowie bei nicht genehmigten Zahlungsrückständen der Erziehungsberechtigten sofort zurückgezogen werden.

8. Zahlungsverfahren

Das fällige Internatsgeld (Fälligkeit s. Ziff. 1) wird im Bankeinzugsverfahren zusammen mit den verauslagten Beträgen, den Gebühren für Instrumentalunterricht, Instrumentenbenutzung, Wäschepflege und den Versicherungsbeiträgen erhoben.

Nicht genehmigter Zahlungsverzug kann den Ausschluss des Schülers auch während des Schuljahres nach sich ziehen, unbeschadet der sonstigen Folgen. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten *muss* der Schüler das Internat verlassen.